

Satzung

der

Vereinigung zur Förderung von Partnerschaften  
der Stadt Nürtingen e. V

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Vereinigung zur Förderung von Partnerschaften der Stadt Nürtingen e.V.“ (im folgenden Vereinigung genannt).
2. Sitz der Vereinigung ist Nürtingen. Sie ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürtingen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Aufgaben und Zweck

1. Die Vereinigung sieht es als ihre Aufgabe an, im Zusammenwirken mit der Stadtverwaltung Nürtingen, deren Bemühungen um die Förderung der Städtepartnerschaften zu unterstützen und zu ergänzen, insbesondere die Beziehungen zwischen Personen, Schulen, Vereinen sowie Vereinigungen und solchen der Partnerstädte der Stadt Nürtingen zu fördern und zu pflegen.

Des weiteren die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Innerhalb der Vereinigung ist die Verfolgung parteipolitischer, wirtschaftlicher und religiöser Ziele unzulässig.

2. Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Vereinigung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder sowie durch öffentliche und private Zuwendungen aufgebracht.

Bis zur Verwendung sind vorhandene Finanzmittel ertragsbringend anzulegen.

Die Mittel der Vereinigung dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden:
  - 1.1. Einzelpersonen, Schulen, Vereine und Verwaltungen;
  - 1.2. die Stadt Nürtingen und andere Körperschaften des öffentliche Rechts.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme stellt der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter eine Bescheinigung aus.
3. Für besondere Verdienste um eine Städtepartnerschaft kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- 3.1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - 4.1. durch schriftliche Austritterklärung gegenüber dem Vorstand mit einmonatiger Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres;
  - 4.2. durch Ausschluss bei Zuwiderhandlung gegen den Vereinszweck. Der Ausschuss entscheidet nach Anhörung der Betroffenen oder ihres mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreters mit Dreiviertelmehrheit. Die vorgenannten Betroffenen können dagegen die Mitgliederversammlung anrufen;
  - 4.3. durch Streichung, die der Ausschuss beschließen kann, wenn das Mitglied nach .. zweimaliger befristeter Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand bleibt. Die Betroffenen können dagegen die Mitgliederversammlung anrufen.

## § 4 Organe des Vereins

Der Verein wird tätig durch

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Den Vorstand
- c) Den Ausschuss

## § 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Sie ist auf Verlangen von einem Fünftel der in § 3 Nr. 1 genannten Mitglieder unter Angabe von Gründen einzuberufen.
2. Mitgliederversammlungen werden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher vom Vorstand einberufen, wobei er auf die rechtzeitige Stellung von Anträgen an die Mitgliederversammlung aufmerksam zu machen hat. Jedes Mitglied kann verlangen, dass ein Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Der Antrag muss spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen, der die Änderung der Tagesordnung vor Versammlungsbeginn den Mitgliedern mitteilt.

### 3. Die Mitgliederversammlung

- 3.1. wählt den Vorstand und die anderen Ausschussmitglieder;
- 3.2. nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstands, den Bericht des Kassierers, den Bericht .. der Kassenprüfer entgegen und entlastet den Vorstand;
- 3.3. beschließt über Anträge, insbesondere über Satzungsänderungen;
- 3.4. setzt die Beiträge fest und überwacht die Kassenführung;
- 3.5. verleiht die Ehrenmitgliedschaft.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Zu Änderungen der Satzung und zur Auflösung des Vereins sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Ein Beschluss ist nur wirksam bei rechtzeitiger Bekanntgabe des Gegenstandes an die Mitglieder.

5. Es ist ein Protokoll der Mitgliederversammlung anzufertigen.

## § 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Sie sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts. Vertretungsberechtigt in dieser Hinsicht sind die drei Vorstandsmitglieder, und zwar jeder einzeln.
2. Der Vorstand wird in der Regel auf zwei Jahre gewählt.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Für die Wahl des Vorstands ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei mehreren Wahlvorschlägen ist geheim abzustimmen. Bei Stimmgleichheit findet ein zweiter Wahlgang statt; bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
5. Der Vorstand
  - 5.1. erledigt die laufenden sowie unaufschiebbaren Geschäfte der Vereinigung;
  - 5.2. verwaltet das Vereinsvermögen.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so übernimmt bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung einer der beiden anderen Vorstandsmitglieder dessen Aufgaben und es wird bei dieser Mitgliederversammlung der Vorstand neu gewählt.

§ 7 Der Ausschuss

1. Der von der Hauptversammlung zu wählende Ausschuss besteht neben den Vorstandsmitgliedern aus bis zu fünf Beisitzern und einem Vertreter der Stadt Nürtingen.
2. Der Ausschuss wird auf zwei Jahre gewählt.
3. Der Ausschuss unterstützt den Vorstand. Er ist nach Bedarf vom Vorstand einzuberufen und zu leiten.
4. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Schriftliche Beschlussfassung im Wege des Umlaufs ist zugelassen; in diesem Fall ist Einstimmigkeit erforderlich.
5. Scheidet ein Mitglied des Ausschusses vorzeitig aus, so wird bei der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung der Ausschuss neu gewählt.

§ 8 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie dürfen weder dem Vorstand noch dem Ausschuss angehören. Die Rechnungsprüfer haben jährlich mindestens eine Kassenprüfung vorzunehmen und den Bericht der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 9 Sonstiges

1. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich fällig. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der Ausschuss kann auf begründeten Einzelantrag Beitragsermäßigungen beschließen.
2. Über die Mitgliederversammlungen der Vereinigung, ferner über die Sitzungen des Vorstands und des Ausschusses sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorstandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu zeichnen sind.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung der Vereinigung kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen, die ordnungsgemäß unter Nennung dieses Tagesordnungspunktes einberufen worden ist. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Nürtingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Nürtingen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Nürtingen, 10. September 2021